



Richtlinien zur aktiven Sportförderung der Stadt Wolfhagen



1. Allgemeines

Die Stadt Wolfhagen setzt sich für eine aktive Sportförderung im Rahmen von Bildung, Erziehung, sozialer Integration und Gesundheitsentwicklung ein. Vor allem im Ehrenamt, im Kinder- und Jugendbereich sowie im Seniorensport ist das Engagement der Sportvereine von großer Bedeutung. Die Richtlinien zur aktiven Sportförderung sollen die Sportvereine im Stadtgebiet Wolfhagen bei der Erfüllung ihrer gesundheitserzieherischen, gesundheitsfördernden sowie sozialen und pädagogischen Aufgaben unterstützen.

2. Bestimmungen

- 2.1 Ziel der aktiven Sportförderung der Stadt Wolfhagen ist die örtlichen Sportvereine im Stadtgebiet Wolfhagen bei Investitionen und Neuanschaffung im Sport und für den Sport zu unterstützen.
- 2.2 Antragberechtigt sind ausschließlich Sportvereine im Stadtgebiet Wolfhagen, die aktiv am sportlichen Geschehen teilnehmen und gemeinnützig anerkannt bzw. den Status als eingetragener Verein besitzen.
- 2.3 Die Kriterien zur Bezuschussung orientieren sich an den Empfehlungen und Vorgaben des Deutschen Olympischen Sportbundes, des Landessportbundes Hessen und des Landkreises Kassel. Gefördert werden folgende Mittel:
 - + Geräte und Material, die dem unmittelbaren Sporttreiben und der Ausübung der Sportart im Trainings- oder Wettkampfbetrieb dienen
 - + Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern
 - + Fahrt- und Reisekosten für Fahrten zu Wettkämpfen
- 2.4 Der prozentuale Fördersatz staffelt sich nach der Höhe der Kosten:


<u>Kosten</u>	<u>Fördersatz</u>	<u>Fördersumme</u>
bis 1.000 €	max. 30 %	max. bis 300 €
1.001 bis 2.000 €	max. 25 %	max. 250 € bis 500 €
ab 2.001 € bis 3.000 €	max. 20 %	max. 400 € bis 600 €
- 2.5 Die Auszahlung erfolgt ausschließlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.
- 2.6 Die Förderung muss vorab in Form eines Kostenvoranschlags bei der Stadt Wolfhagen beantragt werden. Die Anschaffung darf erst nach erteilter Förderzusage durch die Stadt Wolfhagen erfolgen.
- 2.7 Die Auszahlung erfolgt unabhängig von einem möglichen Zuschuss des Landessportbund Hessens und des Landkreis Kassels.
- 2.8 Ein Zuschuss aus den Jugendfördermitteln der Stadt Wolfhagen für die gleiche Maßnahme ist nicht möglich.
- 2.9 Die Anträge inklusive Kostenvoranschläge für eine aktive Sportförderung müssen im Kalenderjahr 2016 bis 30.11 sowie in den Folgejahren bis 30.06 bei der Stadtverwaltung eingehen. Eine Entscheidung über die Verteilung der Fördergelder erfolgt erst nach Eingang aller Anträge und nach Ablauf des Stichtages.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Wolfhagen, den 07.11.2016

Der Magistrat


Schäake
Bürgermeister


Kraushaar
1. Stadtrat